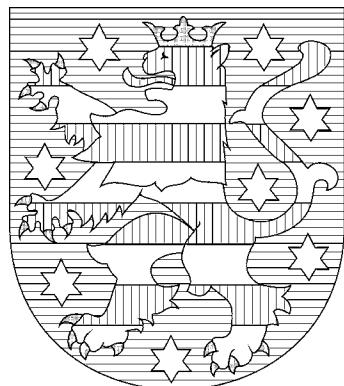


# Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 5/2026

Montag, 2. Februar 2026

36. Jahrgang



A historical title page from the Thüringer Staatsanzeiger. At the top left is a small sketch of a building, at the top right is a signature. The main title 'Verordnung und INSTRUCTION' is written in large, ornate, Gothic-style letters. Below it, in smaller text, is the subtitle: 'Wornach sich Bey der im Fürstenthum Sachsen-Weimar angeordneten General-Revision zu achten.' At the bottom center is a detailed coat of arms. At the very bottom, the publisher's name 'W E J M A R / gedruckt bey Joh. Leonhard Mumbach.' is printed.

Link zum Dokument: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN63320515X>

© 2017 – 2022 Universität Göttingen | Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**„Verordnung und Instruktion, wornach sich bei der im Fürstenthum Sachsen-Weimar angeordneten General-Revision zu achten“**

Am 6. Februar 2026 jährt sich zum 300. Mal die Unterzeichnung der Verordnung und Instruktion zu der General-Revision des Fürstentums Weimar durch Wilhelm Ernst, Herzog von Sachsen-Weimar. Er wies damit die erste umfassende Bestandsaufnahme und Vermessung der steuerpflichtigen Besitzstücke eines ganzen Staatsgebietes an. Diese Instruktion ist mit ihren 15 Kapiteln und insgesamt 337 Paragraphen eines der frühesten, vollständigsten und über die Bedürfnisse der Zeit weit hinausgreifenden Gesetzeswerke und praktisch ohne Vorbild entstanden. Sie erlangte Modellcharakter in den deutschen Ländern. Die General-Revisions-Instruktion ist rein aus der täglichen Erfahrung und den Erkenntnissen der im Jahr 1723 begonnenen objektbezogenen Bearbeitung geschrieben worden.

Mit den vielen Details wirft sie ein Licht auf die damalige Zeit und erlaubt einen Blick auf das Leben im frühen 18. Jahrhundert.

Mit der General-Revision sollten die steuerpflichtigen Besitzstücke nach festen Regeln erfasst, vermessen, beschrieben und die Ergebnisse amtlich dokumentiert werden. Das aufzustellende Kataster diente dabei als nachhaltige Grundlage für die angestrebte einheitliche und gerechte Besteuerung:

*„Weil der Endzweck der gantzen General-Revision dahin gehet, daß zuförderst jedweder Ort von unserm gesamten Fürstenthum und Landen, in seinen Bezirk und Gränzen, auf sicheren Fuß gesetzt, und darnach die Ausmessung vor die Hand genommen, nach geschehener Ausmessung aber*

(Fortsetzung letzte Seite)

(Fortsetzung von Titelseite)

eine durchgängige Gleichheit bey dem modo contribuendi [Anm.: der Art der Abgabepflichtigen] eingeführet, und dabey alle mögliche Accuratesse beobachtet werden soll, damit ein beständig Regulativ auf Hundert und mehr Jahre vorhanden sey, ...“

Die General-Revision sowie deren Ziel der Steuergerechtigkeit waren kein Selbstzweck. Die Festlegung der Höhe der Steuern basierte bis dato im Wesentlichen auf Angaben der Abgabepflichtigen. Die amtliche, fachgerechte Vermessung zeigte – wenig überraschend – erhebliche Differenzen zwischen den gemessenen und den angegebenen Flächengrößen und dies fast immer zu Ungunsten der Staatskasse.

„Demnach eine geraume Zeit hero verschiedene Klagen und Beschwerden über die Ungleichheit der allgemeinen Landes-Abgaben geführet / und / wie insonderheit zwischen Unsern so genannten alt- und neu- Weimarischen Unterthanen / sowohl als zwischen einen und andern Grundstücken in einerley Fluhr / sich manchmahl eine merckliche Differenz ereigne... die in Vorschlag gebrachte General-Revision und Ausmessung des ganzen Landes - als das einzige Mittel/ wodurch alle Ungleichheit vermieden werden kan/ Uns gnädigst gefallen lassen/ und dahero schon vor einiger Zeit die Veranstaltung gemacht / daß dieses gemeinnützige Werck je eher je besser vor die Hand genommen“<sup>2</sup>

Zwar wurde die General-Revision von „oben“ angeordnet, das Verfahren selber sollte jedoch unter Beteiligung aller Besitzer und den Amtsträgern der Gemeinde erfolgen.

[Der Feld-Messer soll] „... bey der wichtigen Frage, was einem jeden Nachbar, in der unter die Messung genommenen Verrainung, zuverlässig gehöre? nicht flugs glauben, was die Interessenten vorgeben, sondern,... , alle dessen Besitzer auf einmahl, etwa bey Regen-Wetter, oder, wenn sie sonsten nicht viel zu versäumen, zusammen fordern, und in aller Gegenwart nach eines jeden Acker-Proportion fragen, dann diese, wenn keiner von denen Anwesenden widerspricht, nach dem alten Acker-Maaß, (der Besitzer habe gleich selbiges bißher völlig versteuert, oder nicht) ins Feld-Manual unter seinen Nahmen tragen, und solches von denen Geschworenen zur Sicherheit unterschreiben lassen.“<sup>3</sup>

Zum Ober-Revisor wurde der Land-Rentmeister Christoph Jenichen bestimmt. Er trug die Verantwortung für die Erreichung der genannten Ziele und kann als der „geistige Vater“ der Instruction gelten. Der Revisions-Commissarii Johann Wilhelm Zollmann hatte die Aufsicht über die Vermessung und prüfte die Feldmesser auf ihre Eignung. Die Feldmesser wurden erst dann für die Revision zugelassen, wenn sie eine Prüfung abgelegt hatten. Sie sollten „allen Grund und Boden,

Hanss Nicol Weßmann												Besitzer dieser Grund-Stücke, Anno 1726.												
Kundl. Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag		Vor schlag				
No.	No.	Lage	Nachbar.	Spezielle Bemerkung.	Noth.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.	W. u. M. J.		
1	1	1.) Beffthal. 2.) Schemm-Ehde, t. hat ber datter zt. Nutzen, Das Wehr-Haus, Die Neum-Gehäude, Der Haff, am Haufe, 2.) Gärten.	Elias heider, und Matthaei Silber	in der Neuen Goth.	48	2	48	2	48	2	32	16 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
739	1	3.) Weimach 4.) Wehr-Gehäude, 5.) Weinberg, 6.) Hopfenberge, vom 7.) Holzer, 8.) Teiche,	Maria Schickert	734	2	32	C.	50	26 1/2	2	9 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
671	1	am Bösch-Gehäude, Weber und Anlagen.	Veit Bierbaum	91	2	21	A.	18	11 1/2	2	11 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
893	1	5.) Weinberg, 1.) am Hohen-Groben, als 2.) 220. R.C. Weinberg, 3.) 120. L.C. Weinberg, 6.) Hopfenberge, vom 7.) Holzer, 8.) Teiche,	Urban Mauszahl	Nebensatz	220	a1	2	10	B.	10	15 1/2	2	13 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
905	1	9.) Krot-Linder, am Wehr-Haus,	Sibylla Tiefen	183	1	1	8	A.	12	15 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
929	1	10.) Stoff-Haus,	Paul Eule	17	2	17	A.	12	15 1/2	2	12	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
931	1	11.) Stoff-Haus,	Stian Hoffmann	28	2	28	A.	12	2 1/2	2	2 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
371	1 1/2	12.) im hinter-Hofe, Sommerhof,	Johann Haemmel	203	1	1	28	B.	10	14 1/2	3 1/2	11 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
38	1 1/2	13.) im hinter-Hofe,	Nicol Weßmann	123	1	3	18	A.	11	9 1/2	9 1/2	9 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
113	5	14.) im hinter-Hofe,	Sebold Zieg	171	1	5	31	C.	7	8 1/2	1 1/2	7	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
217	5	15.) im hinter-Hofe,	Tobias Schwale	81	1	2	12	D.	6	3 1/2	1 1/2	3 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
217	5	16.) im hinter-Hofe,	Georg Schmidt	79	1	2	9	E.	4	2 1/2	1 1/2	2 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
495	15	17.) im hinter-Hofe,	Wolffs Cauer	250	1	3	5	A.	12	21 1/2	4 1/2	27 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
477	17	18.) im hinter-Hofe,	Georg Hornschub	41	1	1	6	A.	11	3 1/2	1 1/2	3 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
545	19	19.) im hinter-Hofe,	Wolffs Cauer	22	1	2	22	A.	11	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
					12	1	11		97 1/2	14 1/2	82 1/2													

Anlage H. der Instruktion: Catastrum über N. Aufgerichtet in Anno 1726

© 2017 – 2022 Universität Göttingen | Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

jedes unter die Meß-Ruthe gegebenen Orths, ... mit aller Accuratesse, Fleiß und Behutsamkeit ausmessen“<sup>4</sup>. Die „Protocollisten“ und „Copisten“ mussten unter Aufsicht die „nöthigen Fund-Bücher und Catastra aufrichten“<sup>5</sup>. Als Feldgeschworene wurden „3. oder 4. ehrliche, gewissenhafte, friedfertige, der Flur kundige Männer,... auserlesen“<sup>6</sup>, die sowohl während als auch nach der General-Revision als grenzkundige Ansprechpartner in der Gemeinde dienten.

Nach Ausräumung aller Beschwerden und Einwendungen erhalten mit der Offenlegung der Ergebnisse der General-Revision (Chartern, Fund-Buch, Catastro) in der Gemeinde diese praktische Beweiskraft:

„Wenn künftig Strittigkeiten, über die Acker-Größe und Ruten-Zahl, entstehen werden, haben die Gerichts-Herren und Beamte solche, nach dem Fund-Buche, zu decidiren, ...“<sup>7</sup>

An dieser Stelle konnte nur auf einen kleinen Teil der Verordnung näher eingegangen werden. Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) wird in unregelmäßigen Abständen anlässlich des 300. Jahrestags der Unterzeichnung der Instruktion auf seiner Homepage Zeitzugnisse, Informationen und Aufsätze veröffentlichen.

Frank Fuchs  
Abteilungsleiter Liegenschaftskataster, Bodenordnung und Wertermittlung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

<sup>1</sup> Caput I, Einleitung

<sup>2</sup> Vorwort

<sup>3</sup> Caput III, § 6

<sup>4</sup> Caput XI, § 1

<sup>5</sup> Caput XII, § 1

<sup>6</sup> Caput II, § 1

<sup>7</sup> Caput XV, § 1